



Info-Blatt betriebsindividueller Ausbildungsplan

Nach der Ausbildungsordnung § 5 Absatz 2 ist von den Ausbildenden ein Ausbildungsplan zu erstellen. Als **Grundlage** für diesen **betriebsindividuellen Ausbildungsplan** dient der **Ausbildungsrahmenplan** (siehe auch Info-Blatt Ausbildungsrahmenplan), abgestimmt auf die **konkreten betrieblichen Schwerpunkte und Verhältnisse**. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Der betriebsindividuelle Ausbildungsplan **kann** folgende Informationen enthalten:

- **Was** soll vermittelt werden (Welche Lernziele mit welchen Schwerpunkten)
- **Wo**, sprich die Ausbildungsorte (Lernorte/Stationen innerhalb und ggf. auch außerhalb des Betriebes) und **Dauer** des jeweiligen Lernortes mit Angaben über den jeweiligen Ausbildungsinhalt.
- **Wer** bildet aus bzw. wer ist an der Ausbildung maßgeblich beteiligt?

Wie ist formal damit umzugehen?

- Der Ausbildungsplan muss **vor Ausbildungsbeginn schriftlich vorliegen**
- Dieser wird als Bestandteil dem **Ausbildungsvertrag** beigelegt und ist gemeinsam mit der **Ausbildungsordnung** dem Auszubildenden zu erörtern.
- Ausbildungsvertrag, Ausbildungsordnung und **betriebsindividueller Ausbildungsplan** sind dem Auszubildenden **auszuhändigen**

Umsetzung und die **sogenannte Flexibilitätsklausel** (§ 3 Absatz 2 Ausbildungsverordnung)

- Bei der **Umsetzung** des Ausbildungsplanes können **Angaben und Informationen über Methodik und Didaktik** zur Vermittlung der Lerninhalte **individuell**, also bezogen auf den/die Auszubildende/n **ergänzt** werden.

Betriebliche **Anpassungsmöglichkeiten** (sogenannte Flexibilitätsklausel nach § 3 Absatz 2 Ausbildungsordnung)

- Auf Grund von betrieblichen Besonderheiten kann der Ausbildungsplan in der **inhaltlichen und zeitlichen Gliederung vom Ausbildungsrahmenplan abweichen**
- Dies gilt jedoch ausschließlich für die sachliche und zeitliche Reihenfolge, das **Weglassen von Lernzielen**, weil sie auf Grund der fachlichen Schwerpunkte in der Kanzlei nicht vermittelt werden können, **ist nicht zulässig**.

Der betriebsindividuelle Ausbildungsplan sollte dem tatsächlichen Ausbildungsablauf entsprechen. Anpassungen während der Umsetzung sollten und können vorgenommen werden, da bis zur Abschlussprüfung die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit vermittelt werden müssen. Das Erstellen eines betriebsindividuellen Ausbildungsplanes ist sicherlich mit einigem Aufwand verbunden, er sorgt allerdings für Transparenz und Sicherheit bei den Auszubildenden, womit viele Reibungspunkte und Unklarheiten die während der Ausbildung auftreten können von vornherein ausgeschlossen bzw. minimiert werden können und damit auch wiederum Zeit einspart. Nicht zuletzt ist ein betriebsindividueller Ausbildungsplan ein Qualitätsmerkmal für gelingende gute Ausbildungen und bildet damit auch einen wichtigen Baustein auch zukünftig über geeignete Fachkräfte zu verfügen.